

Ein neues wirklich europäisches Asylsystem



Liberalerna

von Cecilia Wikström

Inhalt:

1. Glossar s. 2

2. Einleitung s. 3

2.1 Ein funktionierendes, auf Solidarität beruhendes Asylsystem ist möglich! s. 3

3. Fallstudie s. 4

3.1 Darstellung des Versagens der geltenden Dublin-Verordnung am Beispiel von Leylas Familie s. 4

4. Probleme im Zusammenhang mit der geltenden Dublin-Verordnung s. 5

4.1 Ausrichtung der Reform auf Unzulänglichkeiten des geltenden Dublin-Systems s. 5

4.2 Anreize für Sekundärmigration und Politik des Durchwinkens im geltenden System s. 6

5. Mein Vorschlag für Lösungen und Verbesserungen im Rahmen der Überarbeitung der Dublin-Verordnung s.7

5.1 Funktionsfähiges Umsiedlungssystem s. 7

5.2 Keine Zulässigkeitsprüfungen wie vor der Dublin-Verordnung s. 8

5.3 Leichtes Familienverfahren s. 8

5.4 Antrag auf Anwendung der Ermessensklausel s. 9

5.5 Zuweisung von Gruppen s. 9

5.6 Nur Korrekturzuweisungen bei Wahrung der Zuständigkeit für den Grenzschutz s. 10

5.7 Schwellenwerte für die Auslösung der Zuweisung und “finanzielle Solidarität” s. 10

5.8 Schrittweise Einführung des Korrekturmodells für die Zuweisung s. 11

6. Weitere Vorschläge für umfassendere Änderungen des Dublin- Systems s. 12

6.1 System zur grundlegenden Beseitigung der Ursache für Sekundärmigration s. 12

6.2 Eine Dublin-Verordnung, die das Verständnis und die Akzeptanz der Asylsuchenden gewinnt s. 13

7. Fortbestand der Freizügigkeit in Europa abhängig von der Reform des Dublin-Systems s. 13

8. Kontakt (Siehe Rückseite)

1. Glossar:

Ad-hoc-Umsiedlung: Im vergangenen Jahr traf die EU eine Reihe von Entscheidungen zur Umsiedlung von bis zu 160 000 Asylsuchenden von Griechenland und Italien in andere Mitgliedstaaten. Diese Entscheidungen waren Einzelentscheidungen und nicht Teil einer systematischen Herangehensweise an das europäische Asylsystem. Jetzt wird erörtert, ob die Umsiedlung grundlegender Bestandteil des gemeinsamen europäischen Asylsystems werden sollte.

Zulässigkeitsverfahren: Mit diesem Verfahren wird festgestellt, ob ein Antrag auf internationalen Schutz nach europäischem oder nationalem Recht zulässig ist. Dabei zählt zu den wesentlichen Aspekten, ob der Asylsuchende bereits in einem anderen (sicheren) Land um Schutz ersucht hat.

Korrekturzuweisung: Von der Kommission vorgeschlagenes Solidaritätssystem zur Umsiedlung Asylsuchender aus überlasteten Mitgliedstaaten.

Ermessensklausel: Dabei handelt es sich um eine Vorschrift in der Verordnung, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Zuständigkeit für einen Antrag zu übernehmen, auch wenn sie der Verordnung zufolge nicht streng dazu verpflichtet wären, beispielsweise aus humanitären Gründen.

Verteilungsschlüssel: Mit diesem Schlüssel werden die Kontingente der einzelnen Mitgliedstaaten für das Korrektursystem für die Zuweisung festgelegt. Mithilfe einer Formel, die sich auf das BIP und die Bevölkerungszahl stützt, wird der gerechte Anteil jedes Mitgliedstaats bestimmt. Reiche Länder mit hohen Bevölkerungszahlen erhalten also die Zuständigkeit für mehr Asylsuchende als kleine, weniger gut situierte Mitgliedstaaten.

Dublin-Verordnung: EU-Verordnung, in der festgelegt ist, welcher Staat für Asylanträge von Flüchtlingen zuständig ist.

Mitgliedstaaten an den Außengrenzen: Mitgliedstaaten der EU mit Außengrenzen. Normalerweise Erstaufnahmeländer für Flüchtlinge.

Umsiedlung: Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU ankommen, werden in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt, da der erste Staat ihren Asylantrag aus Kapazitätsgründen nicht bearbeiten kann.

Sekundärmigration: Flüchtlinge kommen in Europa an, beantragen aber kein Asyl im Erstaufnahmeland, sondern reisen weiter, oder Asylsuchende stellen in einem Mitgliedstaat Antrag auf Asyl, verlassen diesen Staat dann aber und reisen in einen anderen Mitgliedstaat.

Unbegleitete Minderjährige: Minderjährige Asylsuchende (unter 18 Jahre), die nicht in Begleitung Erwachsener reisen, die für sie verantwortlich sind.

Durchwinken: Politik von Mitgliedstaaten, Asylsuchende, die in einem anderen Land Asyl beantragen wollen, nicht zu registrieren und so zu vermeiden, dass sie selbst für den Antrag zuständig werden.

2. Einleitung.

2.1 Ein funktionierendes, auf Solidarität beruhendes Asylsystem ist möglich!

Die geltende Dublin-Verordnung, in der festgelegt ist, welcher Staat für Asylanträge von Flüchtlingen zuständig ist, ist unzureichend. Dies wurde 2015 deutlich, als mehr als eine Million Menschen vor Krieg, Konflikten und Verfolgung flohen und in der EU internationalen Schutz beantragten, was dazu führte, dass das Dublin-System völlig zusammenbrach.

Als Reaktion legte die Kommission im Mai 2016 einen Vorschlag für eine überarbeitete Dublin-Verordnung vor. Da ich für diese Überarbeitung im Europäischen Parlament zur Berichterstatterin ernannt wurde, habe ich den Vorschlag geprüft und begonnen, die mir übertragene Aufgabe auszuführen und den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu formulieren, und bin nun bereit, meinen Entwurf eines Berichts vorzulegen.

Die EU steht am Scheideweg. Wir können nicht mehr mit verwässerten Kompromisse und hastigen Ad-hoc-Reaktionen auf Krisensituationen reagieren, von denen wir alle schon im Voraus wissen, dass sie zu spät oder überhaupt nicht umgesetzt werden. Wir müssen innovativ und kreativ denken. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die geltende Dublin-Verordnung grundlegend geändert werden muss, und dass mit der neuen Verordnung folgendes sichergestellt werden muss:

■ Alle Staaten sind gemeinsam für Asylsuchende zuständig.

■ Die Mitgliedstaaten mit Außengrenzen, in denen die meisten Flüchtlinge zum ersten Mal europäisches Hoheitsgebiet betreten, übernehmen ihre Verantwortung für die Registrierung aller ankommenden Personen sowie den Schutz und die Aufrechterhaltung der Außengrenzen der EU.

■ Personen, die internationalen Schutz benötigen, erhalten diesen viel schneller als derzeit, während diejenigen, die nachweislich kein Asylrecht haben, schnell und unter menschenwürdigen Bedingungen in ihr jeweiliges Herkunftsland zurückgesandt werden.

Ein System, in dem Flüchtlinge in die Hände skrupelloser Menschenhändler getrieben werden, die sie durch Europa schmuggeln, darf nicht weiter unterstützt werden. Stattdessen müssen wir ein System errichten, mit dem für alle Flüchtlinge Anreize geschaffen werden, sich unmittelbar bei der Ankunft in der EU registrieren zu lassen.

Asylsuchende sollten zuversichtlich sein können, dass sie ein rechtlich korrektes Asylverfahren erhalten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der EU ihr Antrag eingereicht wird. Außerdem sollten sie wissen, dass sie kein Recht haben, selbst zu entscheiden, in welchem Mitgliedstaat sie Asyl beantragen.

Die neue Dublin-Verordnung muss einfach sein, auf soliden Grundsätzen beruhen und umsetzbar sein. Ich bin der Ansicht, dass ich in meinem Berichtsentwurf die Grundlage dafür schaffen konnte. Der Bericht setzt voraus, dass sich alle Mitgliedstaaten umfassend und gleichberechtigt beteiligen. Bei vollständiger Umsetzung bedeutet das außerdem gemeinsame Verantwortung und wirkliche Solidarität.

von Cecilia Wikström



3. Fallstudie.

3.1 Darstellung des Versagens der geltenden Dublin-Verordnung am Beispiel von Leylas Familie.

Leyla, eine irakische Asylsuchende, floh im Winter 2016 gemeinsam mit ihrem Mann und ihrem Sohn aus ihrer Heimat nach Europa. Die Familie kam auf einem kleinen Boot aus der Türkei und gelangte an die griechische Küste. Die drei wurden jedoch nie als Asylsuchende in Griechenland registriert. Stattdessen führte ihr Weg sie weiter durch Mazedonien, Serbien und schließlich an die Grenze zu Kroatien, wo sie drei Tage lang festsaßen, ehe sie schließlich das Land betreten durften. In Kroatien wurde ihnen von den kroatischen Behörden mitgeteilt, sie würden nach Slowenien überführt. Dort wurde ihr Bus angehalten und zu dem Lager in Kroatien zurückgeschickt.

In Kroatien wurde die Familie 53 Tage lang im Lager festgehalten, bevor sie schließlich in einem Asylzentrum in Zagreb unterkamen. In Zagreb wurde ihnen eine sechsmonatige Frist eingeräumt, um zu entscheiden, ob sie in Kroatien Asyl beantragen oder das Land verlassen wollen. Da Leylas Mann, als sie noch im Irak waren, für ein schwedisches Unternehmen tätig gewesen war, beschlossen sie, Kroatien zu verlassen und sich nach Schweden zu begeben. In Schweden ließen sie sich als Asylsuchende registrieren, und der Mann fand dort einen Arbeitsplatz. Nach sechs Monaten erhielt die Familie jedoch eine Mitteilung von den schwedischen Behörden, in der es hieß, da ihre Fingerabdrücke in Kroatien genommen worden seien, müssten sie dorthin zurückkehren. Nach einer weiteren Zeit des Wartens wurde die Familie nach Kroatien zurückgeschickt.

Der Fall von Leyla und ihrer Familie zeigt, inwiefern das geltende Dublin-System versagt. Der Fall ist weder eine Ausnahme noch unüblich, sondern ein Beispiel dafür, wie es sehr vielen Flüchtlingen in Europa ergeht. Leylas Familie verbrachte viele Monate in Europa, bevor sie Asyl beantragte. In der Zwischenzeit hatten die drei mehrere Mitgliedstaaten der EU passiert und Außengrenzen überquert, beispielsweise beim Übergang von der Türkei nach Griechenland, von Griechenland nach Mazedonien und von Serbien nach Kroatien.

Auf ihrer Reise erhielt die Familie sehr wenige Informationen über das Asylverfahren und wurde mit einem Dublin-System konfrontiert, das für sie keineswegs die Möglichkeit bot, ihren weiteren Weg vorherzusehen.

Die Familie wurde von Schweden nach Kroatien zurückgeschickt, obwohl sie in Griechenland in die EU eingereist war. Ihre Fingerabdrücke wurden erst genommen, als sie von Slowenien nach Kroatien zurückgeschickt wurden. Hätte ihr Bus also nach Slowenien fahren dürfen, wären sie nie von Schweden nach Kroatien zurückgeschickt worden.

Die geltende Dublin-Verordnung hat augenscheinlich versagt, womit diejenigen, die um internationalen Schutz ersuchen, der Gnade und der Gefahr des Missbrauchs durch Menschenhändler ausgeliefert sind. Bei dem geltenden System werden die Mitgliedstaaten geradezu dazu angehalten, Asylsuchende nicht zu registrieren, da die Erfassung häufig mit der Übernahme von Verantwortung verbunden ist. Daher obliegt es den Asylsuchenden zu entscheiden, in welchem Land sie registriert werden wollen. In Leylas Fall war es Schweden.

Bei der geltenden Dublin-Verordnung ist weniger wahrscheinlich, dass angemessener Schutz gewährt wird und angemessene Informationen bereitgestellt werden, vor allem für schutzbedürftige Migranten. Es wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten eigentlich nichts über den Hintergrund oder Ausgangspunkt der Personen wissen, die ihr Hoheitsgebiet betreten. Ohne Registrierung ist es schlichtweg unmöglich, korrekte Sicherheitsüberprüfungen vorzunehmen oder diese Informationen bei Bedarf an andere Mitgliedstaaten zu übermitteln.

4. Probleme im Zusammenhang mit der geltenden Dublin-Verordnung.

4.1 Ausrichtung der Reform auf Unzulänglichkeiten des geltenden Dublin-Systems.

Nach Maßgabe der geltenden Dublin-Verordnung wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen alle Asylsuchenden registrieren, die in die EU einreisen. Außerdem sind sie verpflichtet, die Anträge aller Flüchtlinge, die durch ihr Land in die EU einreisen, zu bearbeiten, es sei denn, die Asylsuchenden haben Angehörige in einem anderen Mitgliedstaat der EU. Theoretisch sollte fast jede Person, die durch Griechenland und Italien einreist – wo die meisten Flüchtlinge erstmals europäischen Boden betreten –, bei der Weiterreise in diese Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zurückgesandt werden. Dies hätte bedeutet, dass Griechenland 2015 für mehr als eine Million Asylsuchende zuständig gewesen wäre, wohingegen die meisten anderen Länder wie Deutschland und Schweden, die derzeit den Großteil der Asylanträge bearbeiten, für fast keine Asylsuchenden zuständig gewesen wären. Darauf zu beharren, dass Griechenland hätte in der Lage sein

müssen, all diese Fälle zu bearbeiten, solange die übrigen Mitgliedstaaten ein paar warme Decken, Grenzschutzbeamte und Sachbearbeiter bereitstellen, ist schlicht und ergreifend unsinnig.

Dies führt dazu, dass die Mitgliedstaaten von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragen wollen, nicht verlangen, dass sie sich bei ihrer Ankunft registrieren lassen, was nicht nur für die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen gilt, sondern für alle Mitgliedstaaten, die die Asylsuchenden auf ihrem Weg passieren.

4.2 Anreize für Sekundärmigration und Politik des Durchwinkens im geltenden System.

Bei Asylsuchenden, die nicht schon in einem anderen Mitgliedstaat registriert wurden, sieht das geltende Dublin-System vor, dass der Mitgliedstaat, in dem die jeweiligen Asylsuchenden registriert werden, höchstwahrscheinlich auch als für den Antrag zuständiges Land betrachtet wird. Dies wird beispielsweise durch die Beendigung von Zuständigkeitsklauseln verstärkt, womit Anreize für die Asylsuchenden geschaffen werden, monatelang unterzutauchen, bis sie erneut Asyl beantragen dürfen.

In der Praxis wird den Flüchtlingen durch die Dublin-Verordnung ermöglicht, selbst zu bestimmen, welcher Mitgliedstaat ihren Antrag bearbeiten sollte, solange sie dorthin gelangen, ohne in den anderen Staaten registriert zu werden, die sie passieren. Da die Mitgliedstaaten nicht für Asylsuchende zuständig sein wollen, sind sie augenscheinlich überglücklich, wenn sie die Politik des Durchwinkens weiterverfolgen können, bei der potenzielle Asylsuchende überhaupt nicht registriert werden.

Mit der geltenden Dublin-Verordnung werden Asylsuchende in die Hände von Schmugglern getrieben, was vor allem bei gefährdeten Personen mit einem erheblichen Risiko der Ausbeutung verbunden ist. Diese Probleme erschweren die Bekämpfung des Menschenhandels erheblich. Es ist geradezu unmöglich, mögliche Sicherheitsbedrohungen festzustellen.

5. Mein Vorschlag für Lösungen und Verbesserungen im Rahmen der Überarbeitung der Dublin-Verordnung.

5.1 Funktionsfähiges Umsiedlungssystem.

Die Ad-hoc-Umsiedlung von 160 000 Asylsuchenden von Italien nach Griechenland war größtenteils ein Misserfolg. Wir müssen aus den Erfahrungen mit diesem System lernen, damit wir in der Dublin-Verordnung ein belastbares und in der Praxis funktionsfähiges Umsiedlungssystem schaffen können.

Die wichtigste Lehre aus dem vorübergehenden Umsiedlungsschema, das mitten in einer anhaltenden Krise eingeführt wurde, ist, dass Krisenmechanismen und Kontingente schon eingerichtet sein müssen, ehe die Krise überhaupt eintritt. Die europäischen Entscheidungsverfahren sind schlichtweg nicht reaktionsfähig genug, damit ein derart komplexes Thema mitten in einer anhaltenden Krise rechtzeitig in Angriff genommen werden kann.

Bestehende Maßnahmen wie der Frühwarnmechanismus in der Dublin-Verordnung oder die Richtlinie über vorübergehenden Schutz, die für Notfälle gedacht sind, aber nur durch eine Abstimmung im Rat ausgelöst werden können, wurden unabhängig vom Ausmaß der Krise nie ausgelöst. Es wäre daher unklug, einem Umsiedlungssystem etwas anderes zugrunde zu legen als ein automatisches System.

Eine Reihe von Problemen müssen angegangen werden:

Die Umsiedlung von Asylsuchenden aus Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, die unter übermäßigem Druck stehen, darf für die einzelnen Asylsuchenden nicht optional sein, wie es bisher bei dem vorübergehenden System der Fall war. Sobald die Korrekturzuweisung ausgelöst wird, muss sie verpflichtend für alle betroffenen Asylsuchenden gelten, und diese müssen sich an sie halten.

Die Annahme von Asylsuchenden durch die Mitgliedstaaten gemäß dem Korrektursystem für die Zuweisung darf nicht auf „Zusagen“ beruhen, sondern muss sich auf eine gesetzliche Verpflichtung aller Mitgliedstaaten stützen, Asylsuchende anzunehmen, wenn sie durch das automatische System für diese zuständig erklärt wurden. Die praktischen Modalitäten sollten klar sein, außerdem sollte dadurch die Möglichkeit, dass es zwischen den Mitgliedstaaten zu Uneinigigkeiten bezüglich ihrer Umsetzung kommt, minimiert werden.

Verschiedene Schlüsselaspekte der Dublin-Verordnung, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit dem Korrekturmechanismus für die Zuweisung stehen, müssen grundlegend reformiert und vereinfacht werden, nicht zuletzt, um die Sekundärmigration und andere Verhaltensweisen der Asylsuchenden einzudämmen, mit denen sie die

geltenden Vorschriften umgehen wollen. Die Bereitstellung genauer Informationen und die Schaffung von Anreizen müssen darauf ausgerichtet sein, dass die Mitgliedstaaten, die Unionsbürger und die Asylsuchenden Vertrauen in das System gewinnen.

Der Umsiedlungsfluss muss stabil sein, damit die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen entlastet werden, und die Umsiedlung muss annehmbare Aufnahmebedingungen in diesen Ländern ermöglichen. Zu diesem Zweck muss sorgfältig abgewägt werden, welche Verfahren die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen durchführen müssen und mit welchen sich die Aufnahmemitgliedstaaten befassen sollten.

Die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen müssen die korrekte Verwaltung ihrer Außengrenzen aufrechterhalten, indem sie insbesondere dafür Sorge tragen, dass alle ankommenden Asylsuchenden ordnungsgemäß registriert und geprüft werden.

5.2 Keine Zulässigkeitsprüfungen wie vor der Dublin-Verordnung.

Die Kommission hat vorgeschlagen, für die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen die Verpflichtung einzuführen, bei allen Anträgen sogenannte Zulässigkeitsverfahren durchzuführen, bevor bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat für den jeweiligen Antrag zuständig sein sollte.

Dadurch würde den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen ein größerer Verwaltungsaufwand entstehen, und es würde dazu führen, dass das gesamte System zusammenbricht, ehe es überhaupt anlaufen konnte.

Wichtig ist, dass mit der Aufhebung der vor der Dublin-Verordnung geltenden Zulässigkeitsverfahren den zuständigen Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit genommen wird, Zulässigkeitsverfahren anzuwenden. Dies wäre aber der Fall, sobald der zuständige Mitgliedstaat festgelegt wurde. Auf diese Weise wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Zulässigkeitsverfahren auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, statt ausschließlich den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen aufgebürdet zu werden.

5.3 Leichtes Familienverfahren.

Für Situationen, in denen ein Mitgliedstaat die Korrekturzuweisung nutzt, hat die Kommission vorgeschlagen, dass die Familienzusammenführung nicht in dem Mitgliedstaat bearbeitet wird, in dem der Antrag gestellt wurde, sondern erst nach der Überstellung des Asylsuchenden im Rahmen des Korrekturmechanismus in einen beliebigen anderen Mitgliedstaat. Dies würde viele doppelte Überstellungen, unnötige Verzögerungen bei der Familienzusammenführung und mehr Kosten für das System bedeuten.

Ich schlage vor, dass die Asylsuchenden unmittelbar bei der Bearbeitung im Erstaufnahmeland angeben, wo sie Angehörige haben. Nach einer groben Prima-facie-Prüfung sollten sie in diesen Mitgliedstaat überstellt werden.

Der zweite Mitgliedstaat muss verpflichtend feststellen, ob der Asylsuchende wirklich Angehörige in diesem Land hat. Falls ja, wäre natürlich dieser Mitgliedstaat zuständig. Falls nicht, muss der Asylsuchende automatisch umgesiedelt werden, damit ein Missbrauch des neuen Dublin-Systems verhindert wird.

Mit diesem Vorschlag würden die komplexen und langwierigen Verfahren aufgehoben, bei denen zwei nationale Verwaltungsbeamte gemeinsam feststellen müssen, ob familiäre Beziehungen bestehen, und eine Prüfung der Angelegenheit in demselben Mitgliedstaat, in dem sich die Angehörigen angeblich aufhalten, erleichtert die Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit der Rückverfolgung der Angehörigen erheblich.

5.4 Antrag auf Anwendung der Ermessensklausel.

Die geltende Dublin-Verordnung enthält bereits eine Klausel, mit der es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, freiwillig die Zuständigkeit für einen Antrag zu übernehmen, selbst wenn sie dies streng genommen den Kriterien der Verordnung zufolge nicht müssten. Dies wird von den meisten Mitgliedstaaten als wichtiger Schutz erachtet und macht das System flexibler.

Die Neuerung in meinem Bericht ist, dass ich ein System einführe, bei dem Asylsuchende auch beantragen können, dass diese Ermessensklausel von einem anderen Mitgliedstaat angewandt wird. Damit hätte ein Asylsuchender in Griechenland die Möglichkeit, einen anderen Mitgliedstaat zu ersuchen, die Zuständigkeit für seinen Asylantrag zu übernehmen.

Was Korrekturzuweisungen betrifft, können die Mitgliedstaaten in jedem Fall davon ausgehen, dass eine gewisse Anzahl an Überstellungen erfolgt. Wenn ein Mitgliedstaat freiwillig bestimmte Asylsuchende aufnähme, würde dies auf das Kontingent dieses Mitgliedstaats angerechnet. Die Annahme von Asylsuchenden, die bessere Aussichten haben, in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat nach diesem System integriert zu werden, könnte also ein interessanter Vorschlag für die Mitgliedstaaten sein und Anreize für die Asylsuchenden schaffen, im System zu arbeiten.

5.5 Zuweisung von Gruppen.

Dem Vorschlag der Kommission für eine Korrekturzuweisung zufolge würden einzelne Asylsuchende durch das System zugewiesen. Dies würde bedeuten, dass eine Gruppe aus 30 Asylsuchenden möglicherweise 28 verschiedenen Mitgliedstaaten zugewiesen werden könnte.

Ich schlage vor, dass die Asylsuchenden nicht einzeln zugewiesen werden sollten, sondern dass stattdessen bis zu 30 Asylsuchende auf einmal zugewiesen werden sollten. In Verbindung mit dieser Änderung schlage ich vor, dass den Asylsuchenden ermöglicht werden sollte, sich bei der Ankunft in Europa als Gruppe registrieren zu lassen. Diese Gruppenregistrierung würde nicht bedeuten, dass ein Anspruch besteht, in einen bestimmten Mitgliedstaat überstellt zu werden, sondern vielmehr das Recht, gemeinsam mit den übrigen Gruppenmitgliedern in einen Mitgliedstaat überstellt zu werden, der durch das Korrektursystem für die Zuweisung festgelegt wurde.

Dadurch würde der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten erheblich verringert, indem beispielsweise weniger Dolmetscher und Übersetzer für verschiedene Sprachen erforderlich wären. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wahrscheinlich auch einfacher wäre, kleine Gruppen von Asylsuchenden zu integrieren, die schon eine Verbindung zueinander aufgebaut haben. Indem diese Gruppen nicht auf verschiedene Mitgliedstaaten aufgeteilt würden, sollte außerdem die Gefahr von Sekundärmigration sinken.

5.6 Nur Korrekturzuweisungen bei Wahrung der Zuständigkeit für den Grenzschutz.

Die Einführung eines automatischen Systems für Korrekturzuweisungen könnte als Auslöser dafür betrachtet werden, dass insbesondere für die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen weniger Anreize geboten werden, ihre Außengrenzen ordentlich zu verwalten. Es muss Solidarität mit den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen gezeigt werden, da nicht erwartet werden kann, dass sie allein die Verantwortung für alle Asylsuchenden übernehmen. Ebenso wichtig ist aber, dass diese Mitgliedstaaten allen Verpflichtungen gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der EU nachkommen, was den Schutz und die Verwaltung der Außengrenzen der Union betrifft.

Damit ein angemessenes ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen beiden Aspekten der Solidarität geschaffen werden kann, schlage ich vor, in dem automatischen Korrektursystem für die Zuweisung eine Notbremse einzuführen. Kommt ein Mitgliedstaat, der den Korrekturmechanismus für die Zuweisung nutzt, seinen Verpflichtungen gegenüber den anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Schutz und die Verwaltung seiner Außengrenzen nicht nach, sollte es möglich sein, das Korrektursystem für die Zuweisung für diesen Mitgliedstaat durch einen Beschluss im Rat auszusetzen.

5.7 Schwellenwerte für die Auslösung der Zuweisung und “finanzielle Solidarität”.

In dem Vorschlag der Kommission wird gefordert, dass ein Mitgliedstaat 150 Prozent seines gerechten Anteils an Asylanträgen übernehmen muss, ehe er Unterstützung vom Korrektursystem für die Zuweisung erhält. Ich schlage vor, dass dieser Schwellenwert auf 100 Prozent gesenkt wird, damit sichergestellt ist, dass kein Mitgliedstaat gezwungen ist, über seinen gerechten Anteil an der gemeinsamen Verantwortung hinauszugehen. Ich

schlage außerdem vor, dass die Korrekturzuweisung eingestellt werden sollte, sobald der relative Anteil eines Mitgliedstaats im Rahmen der Korrekturzuweisung auf 75 Prozent der gesamten Zuweisungen gesunken ist, damit sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten nicht zwischen der Beteiligung und Nichtbeteiligung an der Korrekturzuweisung hin- und herwechseln.

Die Kommission hat vorgeschlagen, den Austritt aus dem Korrektursystem für die Zuweisung einzuführen, womit die Mitgliedstaaten die Möglichkeit gehabt hätten, sich aus der Korrekturzuweisung „freizukaufen“, indem sie 250 000 EUR pro Asylsuchendem zahlen, den der Mitgliedstaat hätte aufnehmen sollen. Ich halte es für nicht annehmbar, Menschen, die internationalen Schutz suchen, mit einem solchen Preisschild zu versehen, und schlage daher vor, dass die Bestimmung entfällt.

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union muss sich in vollem Umfang an die Vorschriften halten, die demokratisch zwischen den europäischen rechtsetzenden Organen vereinbart wurden. In diesem Zusammenhang sind wir besorgt angesichts der Aussagen mehrerer führender Politiker in verschiedenen Mitgliedstaaten, die sich dahingehend äußern, dass sie demokratische Entscheidungen der EU ignorieren würden, wenn sie nicht ihren nationalen Präferenzen entsprächen. Im Hinblick auf diese Äußerungen habe ich vorgeschlagen, die ordnungsgemäße Beteiligung an den Verfahren gemäß dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf den Korrekturmechanismus für die Zuweisung, mit dem europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu verknüpfen. Es wäre nicht logisch, allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, von der Solidarität anderer zu profitieren, während sie ihre eigenen Verpflichtungen gemäß unseren gemeinschaftlich vereinbarten Vorschriften ignorieren.

5.8 Schrittweise Einführung des Korrekturmodells für die Zuweisung.

Einige Mitgliedstaaten nehmen seit geraumer Zeit jährlich zahlreiche Asylsuchende auf, wohingegen andere sehr begrenzte Erfahrungen haben. Dies steht nicht unbedingt in Zusammenhang mit dem Willen einiger Mitgliedstaaten, Flüchtlingen Schutz zu gewähren, sondern lässt sich eher durch die historischen Faktoren und Aspekte in Zusammenhang mit dem Ruf der Mitgliedstaaten unter den Flüchtlingen begründen.

Dennoch bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten für die Aufnahme von Asylsuchenden unterschiedliche Kapazitäten haben. Wir sollten zwar auf ein System hinwirken, in dem alle Mitgliedstaaten ihren gerechten Anteil an der Verantwortung übernehmen, es kann aber schwer sein, von heute auf morgen zu einem solchen System überzugehen.

Daher schlage ich eine fünfjährige Übergangszeit für den Verteilungsschlüssel vor, mit dem die Kontingente für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. In der Anfangsphase der Übergangszeit muss der Schlüssel auf einem durchschnittlichen Anteil an der Anzahl an bereits registrierten Anträgen auf internationalen Schutz in den verschiedenen Mitgliedstaaten beruhen. Jedes Jahr würden zwanzig Prozent von dem

historischen Schlüssel abgezogen und zwanzig Prozent von dem von der Kommission vorgeschlagenen Schlüssel – auf der Grundlage des BIP und der Bevölkerungszahl – hinzugerechnet.

Mit diesem System wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten, die bereits viele Asylsuchende aufgenommen haben, nach und nach einen geringeren Anteil an der Verantwortung tragen müssen. Gleichzeitig wird den Mitgliedstaaten, die nicht über dieselbe Erfahrung verfügen, Zeit gegeben, damit sie ihre Aufnahmesysteme aufbauen können, vorzugsweise mit Unterstützung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und der Asylagentur der Europäischen Union.

6. Weitere Vorschläge für umfassendere Änderungen des Dublin- Systems.

6.1 System zur grundlegenden Beseitigung der Ursache für Sekundärmigration.

Dafür zu sorgen, dass die Registrierung eines Antrags nicht mehr zwingend dazu führt, dass der entsprechende Mitgliedstaat zuständig wird, ist grundlegend, damit sichergestellt werden kann, dass die Dublin-Verordnung funktioniert. Ein Aspekt dabei ist, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Verfahren in der Verordnung durchsetzbar und praktisch sind.

Ich unterstütze die Kommission uneingeschränkt in ihren Bestrebungen, die Schlupflöcher zu beseitigen, die eine wechselnde Zuständigkeit ermöglichen, und unterstütze das Bestreben sicherzustellen, dass die Verfahren beschleunigt werden. Damit wird jedoch nur ein Teil des Problems angegangen. In der Theorie lautet das Prinzip: Wenn es keine anderen Kriterien in der Verordnung gibt, denen zufolge ein bestimmtes Land zuständig ist, obliegt die Zuständigkeit dem Land, in dem die Asylsuchenden die EU erstmals betreten haben. In der Praxis ist es allerdings mehr oder weniger unmöglich, dies festzustellen, es sei denn, es liegt eine Eintragung in der Eurodac-Datenbank vor, was derzeit oftmals nicht der Fall ist.

Nach Monaten nutzlosem Hin und Her muss normalerweise der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylsuchende aufhält, letztendlich die Verantwortung übernehmen. Dies führt zu Verzögerungen bei den Verfahren, mit allem, was damit verbunden ist: Kosten, Ungewissheit für den Asylsuchenden und vor allem der Tatsache, dass Asylsuchende, die ihren Asylantrag in einem bestimmten Mitgliedstaat stellen wollen, häufig Erfolg haben, indem sie dorthin reisen. So wird die Sekundärmigration gefördert.

Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen und eine einfache Vorschrift für die Zuweisung sicherzustellen, schlage ich vor, die Kriterien für illegale Einreise zu ändern. Reicht ein Asylsuchender einen Antrag in einem Mitgliedstaat an den Außengrenzen ein, der nicht

unter die Korrekturzuweisung fällt, sollte dieser Mitgliedstaat für den Antrag zuständig sein, wie es auch derzeit der Fall ist. Dies ist ausschlaggebend, damit die Verbindung zwischen der korrekten Verwaltung der Außengrenzen und dem Dublin-System gewährleistet werden kann. Gemäß dem neuen System erhalten die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen außerdem Unterstützung durch das Korrektursystem für die Zuweisung, sobald sie ihren Anteil an der gemeinsamen Verantwortung übernommen haben.

Reist ein Asylsuchender vom Land der ersten Einreise in einen anderen Mitgliedstaat, ohne sich registrieren zu lassen, und beantragt dort Asyl, so ist dieser Mitgliedstaat nicht für den Antrag zuständig. Anstelle des komplexen und nicht funktionsfähigen Systems, bei dem wir alle so tun, als könnten wir Menschen in das Erstaufnahmeland zurückschicken, würde der Asylsuchende willkürlich einem zuständigen Mitgliedstaat zugewiesen und dorthin überstellt.

Mit diesem System wäre sichergestellt, dass die Asylsuchenden wissen, dass sie, wenn sie in einen bestimmten Mitgliedstaat reisen, um Asyl zu beantragen, automatisch wieder aus diesem Land gewiesen werden. Die Kriterien wären einfach anwendbar und dürften abschreckend auf die Asylsuchenden wirken, da die eigentlichen Gründe, nicht in dem Land Asyl zu beantragen, in dem sie zum ersten Mal europäischen Boden betreten haben, im Grunde beseitigt würden. Mit dem System hätten die Mitgliedstaaten außerdem keinen Anreiz mehr, die Registrierung potenzieller Asylsuchender auf ihrem Hoheitsgebiet zu umgehen.

Den Asylsuchenden muss völlig klar sein, dass sie nicht entscheiden dürfen, welches Land für ihren Antrag zuständig ist, und dass sie nur dann einen legalen Status in Europa erhalten, wenn sie im offiziellen System bleiben.

6.2 Eine Dublin-Verordnung, die das Verständnis und die Akzeptanz der Asylsuchenden gewinnt.

Die Anreize für Sekundärmigration zu beseitigen und zu einem Modell überzugehen, mit dem sichergestellt wird, dass sich alle Asylsuchenden unmittelbar bei ihrer Ankunft registrieren lassen, ist auch eine Gelegenheit, in Informationen für die Asylsuchenden und besonderen Schutz für Minderjährige zu investieren. Indem dafür Sorge getragen wird, dass die Asylsuchenden angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Fragen zu dem System zu stellen, können wir Vertrauen in das System aufbauen und für reibungslose Verfahren sorgen.

Mit der geltenden Verordnung wird sichergestellt, dass nur wenige allgemeine Broschüren mit Informationen von der Kommission herausgegeben werden. Das ist angesichts der Bedürfnisse der Asylsuchenden nicht ausreichend. Ich schlage daher vor, dass die Asylagentur der Europäischen Union in enger Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Agenturen damit betraut wird, eine Reihe von Informationsdokumenten zu entwickeln. Die Gesetzgeber sollten nicht über Format und Inhalt entscheiden, sondern eher die

Agentur selbst dazu anhalten, mithilfe moderner IT-Instrumente herauszufinden, welche Formate am besten geeignet sind, damit sichergestellt wird, dass die Informationen den alltäglichen Bedürfnissen in Aufnahmezentren, Hotspots usw. entsprechen.

Im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige wird den Behörden durch eine schnelle Benennung von Vormunden (innerhalb von fünf Tagen), verbesserte Prüfungen des Kindeswohls sowie den Einsatz fächerübergreifender Teams für die Prüfungen ermöglicht, ein Vertrauensverhältnis zu den Minderjährigen aufzubauen und den negativen Einfluss von Schmugglern und Menschenhändlern zu unterbinden. Dadurch werden die Chancen, dass Minderjährige Vertrauen in das System haben und darin arbeiten, erheblich verbessert. Wir können nicht ein System fortführen, das dazu führt, dass tausende Kinder verschwinden, was leider derzeit der Fall ist.

Durch Investitionen in Informationen und angemessene Versorgung, vor allem unbegleiteter Minderjähriger, sobald sie die Union betreten, werden in anderen Teilen des Dublin-Systems erhebliche Einsparungen ermöglicht, da dadurch weniger Mehrfachüberstellungen, langwierige Rechtsbehelfe usw. erforderlich sind.

7. Fortbestand der Freizügigkeit in Europa abhängig von der Reform des Dublin-Systems.

2015 konnten wir beobachten, wie ein Mitgliedstaat nach dem anderen wieder die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in der EU einführte – eine direkte Folge der sogenannten Flüchtlingskrise. Wenn wir das europäische Asylsystem, in dessen Mittelpunkt die Dublin-Verordnung steht, nicht von Grund auf reformieren, sondern das System in seinem nicht funktionsfähigen Zustand belassen, dürfte das der Anfang vom Ende der Freizügigkeit in Europa sein.

Diese Tatsache muss jeder verantwortungsvolle Politiker in Europa verstehen, unabhängig davon, wie er zum Asylrecht steht. Die Schaffung der Europäischen Grenz- und Küstenwache war der erste Schritt zu besseren Kontrollen an den Außengrenzen. Wenn es richtig reformiert wird, kann das gemeinsame europäische Asylsystem auch erheblich dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass Europa seinen Pflichten gemäß dem internationalen Asylrecht nachkommt.

Das reformierte System muss vor Ort in der Praxis funktionieren, und anders als mit dem geltenden System müssen damit für jeden Anreize geschaffen werden, die Vorschriften zu befolgen.



Folgen Sie meiner Arbeit mit der Überarbeitung der Dublin-Verordnung:



Europaparlamentariker Cecilia Wikström



CeciliaWikström



ciawikstrom

www.ceciliawikstrom.eu

Mailen Sie mich an:

cecilia.wikstrom@ep.europa.eu



Liberalerna